



Ingenieurbüro für Unternehmenssicherheit GmbH
Hauptstraße 1 · 15366 Neuenhagen

Gemeinde Hoppegaten
Frau Thederjahn
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Neuenhagen, 03.02.2026

Rechtliche Grundlagen zur Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Diese Übersicht stellt die maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen dar, aus denen sich die Pflicht zur Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für Beschäftigte – einschließlich Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr – ergibt. Die Darstellung ist berichts- und zitierfähig und dient als fachliche Einordnung für Verwaltung, Führungskräfte und Entscheidungsträger.

1. Persönliche Schutzausrüstung – Begriffsbestimmung

Persönliche Schutzausrüstung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von Beschäftigten getragen oder gehalten zu werden, um sie gegen eine oder mehrere Gefährdungen für ihre Sicherheit oder Gesundheit zu schützen. Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung der Ausrüstung, sondern ihre Eignung für die jeweilige Tätigkeit und die vorhandenen Gefährdungen.

2. PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Nach § 2 Absatz 1 der PSA-Benutzungsverordnung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen, die geeignet sind, sie vor Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu schützen. Die Bereitstellung ist verpflichtend und unentgeltlich.

§ 2 Absatz 1 PSA-BV – Bereitstellungspflicht

„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen, die geeignet sind, die Beschäftigten vor Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.“

Zentrale:
IBU GmbH
Hauptstraße 1
15366 Neuenhagen b. Berlin
Tel.-Nr.: 03342 / 4251 530
Fax-Nr.: 03342 / 4251 531
Mobil: 0171 / 70 20 3 40
E-Mail: info@ibu-us.de
www.arbeitsmedizin-ibu.de
www.ibu-us.de

Niederlassung Berlin:
IBU GmbH
Kaiserdamm 97
14057 Berlin-Charlottenburg
Tel.-Nr.: 030 / 3030 7753
Fax-Nr.: 030 / 3643 4494

Niederlassung Hamburg:
IBU GmbH
Grandweg 2
22529 Hamburg-Lokstedt
Tel.-Nr.: 040 / 2263 75075
Fax-Nr.: 040 / 2263 75076



0655/12



Mitglied im



Verband für Sicherheit,
Gesundheit und Umweltschutz
bei der Arbeit



Kundendienst

Kernaussagen:

- Bereitstellung ist Pflicht, keine Kann-Regelung
- PSA muss geeignet sein (also tätigkeits- und gefahrenbezogen)
- Kosten trägt immer der Arbeitgeber / Träger

Für die Feuerwehr heißt das:

- Brandschutzkleidung ≠ automatisch geeignete PSA für Technische Hilfeleistung
- Wenn andere Gefährdungen bestehen (z. B. Schnitt, Glas, Metall, Verkehrsunfall), muss passende PSA vorhanden sein

3. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gemäß § 3 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Nach § 5 ArbSchG hat er durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen, einschließlich PSA, erforderlich sind.

§ 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.“

Bedeutet:

- PSA ist Teil der Schutzmaßnahmen
- organisatorische oder persönliche Entscheidungen („Marscherleichterung“) ersetzen keine geeignete PSA

§ 5 ArbSchG – Gefährdungsbeurteilung

„Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

Wenn die GBU ergibt, dass PSA notwendig ist → Bereitstellungspflicht.

4. Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Nach § 4 ArbSchG sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen. PSA ist einzusetzen, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze

„Maßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu treffen.“

TOP-Prinzip:

1. Technisch
2. Organisatorisch
3. Persönlich (PSA)

Aber:

- Wenn technische / organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen → PSA zwingend
- PSA darf nicht durch Führungskräfteentscheidungen „ersetzt“ werden

5. DGUV Vorschrift 1

§ 30 der DGUV Vorschrift 1 verpflichtet den Unternehmer, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wenn Gefährdungen nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden können.

6. Feuerwehrspezifische Einordnung

Unterschiedliche Tätigkeiten in der Feuerwehr erfordern unterschiedliche PSA.
Eine einheitliche Brandschutzbekleidung ist nicht automatisch für alle Einsatzarten geeignet.

Für Feuerwehren gilt:

- Unterschiedliche Tätigkeiten = unterschiedliche PSA
 - o Brandeinsatz
 - o Technische Hilfeleistung
 - o Gefahrstoffe / Dekon
 - o Ausbildung / Übung

Eine einzige PSA-Art (z. B. BBK 2) deckt nicht automatisch alle Tätigkeiten ab.

Wenn:

- Schnittgefahr
- Glasbruch
- Metall
- Verkehr
- Hitze + mechanische Belastung

ist gesonderte, geeignete PSA erforderlich (z. B. TH-PSA).

7. Haftungsrelevanz

Die unterlassene Bereitstellung geeigneter PSA trotz bekannter Gefährdungen kann als Organisationsverschulden gewertet werden und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wenn:

- Gefährdung bekannt ist
- geeignete PSA nicht bereitgestellt
- Entscheidung bewusst verzögert oder blockiert wird

mögliche Konsequenzen:

- Organisationsverschulden
- Haftung bei Personenschäden
- Regress durch Unfallkasse
- persönliche Verantwortung von Entscheidungsträgern

8. Zitierfähige Zusammenfassung

Die Pflicht zur Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ergibt sich aus § 2 PSA-BV in Verbindung mit §§ 3 und 5 ArbSchG sowie § 30 DGUV Vorschrift 1.



Martin Schloms

Fachkraft für Abreitsicherheit
Brandschutzbeauftragte
Gefahrstoffbeauftragter